

Licht & Dunkel: des einen Freud, des andern Leid

Nächtliches
Panorama der
Stadt Luzern: Das
künstliche Licht
verdrängt die
Dunkelheit und
strahlt Wärme
und Sicherheit
aus. Doch wann
ist Lichter löschen
angesagt? Und
wo ist die Grenze
zur Lichtver-
schmutzung?



Text: Daniel Thaler Bild: www.darksky.ch

Viele Menschen sind bereits in heiterer Erwartung der anstehenden Advents- und Weihnachtszeit. Sie mögen Vorfreude empfinden, wenn sie an Festtagsbeleuchtungen an öffentlichen Strassen und Plätzen, Verkaufsgeschäften und auch privaten Liegenschaften denken, die ihr Herz erwärmen. Ein Einzelner mag es hingegen als «Lichtverschmutzung» empfinden, wenn er von einer künstlichen Beleuchtung gestört und seine geliebte Nachtstimmung verdorben wird.¹ Ebenso ist die umgekehrte Konstellation bekannt. Das auf Beschwerde eines benachbarten Eigentümers vom Bundesgericht² erzwungene Lichterlöschen bereits um 19 Uhr beim weit herum bekannten Partylokal «Bolgen Plaza» in Davos löste einen breiten Sturm der Entrüstung bei Gästen sowie alpinen Touristik-Managern und lokalen Politikern aus. Vorprogrammiert sind Konflikte dann, wenn das vermeintliche Sicherheitsbedürfnis eines Hausbesitzers mit effektvoller Beleuchtung seiner Liegenschaft und zudem Schockbeleuchtung befriedigt, jedoch dadurch des Nachbarn Nachtruhe und Privatsphäre gestört wird. Häufig über das richtige Mass an Licht und Dunkel gestritten wird im Zusammenhang mit Beleuchtungen von Sportanlagen,³ Fassaden, Reklamen und Sitzplätzen wegen der Blendwirkung von Solaranlagen und anderer Bauteile oder bei Lichtimmissionen aus nicht abgedunkelten Fenstern, zum Beispiel bei Industrie-Nachtschichtbetrieben.

Gibt es ein Recht auf Dunkelheit?

Schutz vor übermässigen Lichtimmissionen bietet sowohl das Privatrecht als auch das öffentliche Recht. Der nachbarrechtliche Schutz (Art. 679/684 ZGB) bezieht sich auf Immissionen, wozu sowohl der Entzug von Licht (zum Beispiel Schattenwurf) gehört wie auch die Belästigung mit zu viel Licht beziehungsweise der «Entzug von Dunkelheit» durch künstliches Licht zur Nachtzeit. Verboten sind allerdings nur «übermässige Einwirkungen». Einen Anspruch auf absolute Dunkelheit gibt es also nicht.⁴ Konkrete Grenzwerte zur zulässigen Intensität und

zum räumlichen Strahlungsbereich von Licht existieren keine, weshalb eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen hat nach einem grundsätzlich objektiven Massstab gemäss dem Empfinden eines Durchschnittsmenschen in der gleichen Situation.⁵ Selbstverständlich kommt es auch auf Lage und Beschaffenheit an, also ob Stadt oder Land, ob ein Tourismusort, eine Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Landwirtschaftszone vorliegt. Weiter spielt die Beschaffenheit, der individuelle Charakter eines Grundstücks, eine Rolle. Ebenso ist der Ortsgebrauch zu berücksichtigen, mithin, ob eine bestimmte Immission am Ort des Geschehens als normal empfunden wird. Das Privatrecht berücksichtigt im Sinne einer Harmonisierung des Rechts auch öffentlich-rechtliche Vorschriften, denn namentlich detaillierte kommunale Bau- und Zonenordnungen bilden ein Indiz für nach Lage und Ortsgebrauch zulässige Immissionen.⁶ Ein betroffener Privater könnte zudem versuchen, sich im Sinne eines «in dubio pro nocte» auf den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB zu berufen, wonach Widerrechtlichkeit zu bejahen wäre, wenn keine Einwilligung oder kein überwiegendes privates beziehungsweise öffentliches Interesse oder keine gesetzliche Rechtfertigung besteht. Der öffentlich-rechtliche Immissionsschutz findet sich namentlich im Umweltschutzgesetz des Bundes (USG). Gemäss Art. 7 USG sind «Strahlen», also auch künstliches Licht, im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu beschränken, und zwar nach Art. 11 USG so weit, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Im Übrigen erfolgt eine objektivierte Standardbetrachtung unter Berücksichtigung auch von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 11 ff. USG), gegebenenfalls unter Beizug von Experten und Fachstellen. Als Leitlinien ohne Gesetzeskraft können etwa die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen des Buwal (2005), das Merkblatt der Baudirektion des Kantons Zürich für Gemeinden, «Lichtverschmutzung vermeiden» (AWEL 2013), die Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im ➔

Codex

DER «RINGLING»-SCHOCK

Das Bundesgericht hat entgegen allen städtischen und kantonalen Vorinstanzen dem Bauprojekt Ringling in Zürich-Höngg, einer ringförmigen Wohnsiedlung mit Innenhof auf rund 30 000 m², die Baubewilligung verweigert, weil es die Gesetzesvorgaben einer «besonders guten Gestaltung» als nicht erfüllt sah. Anders als zuvor befasste Fachjürs und (Fach-) Gerichte verneinte das höchste Gericht eine hinreichende Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung. Dies zum Entsetzen von weiten Teilen der Architekturbranche und der Stadtplaner, die mitunter die Fachkompetenz des Bundesgerichts infrage stellen und das Gebot der Verdichtung bedroht sehen.

(IC_313/2015 vom 10.08.2016)

QUALIFIZIERTE FACHKUNDE

Spezial-Immobilien, wie in diesem Fall das frei stehende Kino des Zürcher Architekten Werner Stücheli aus der Mitte des 20. Jahrhunderts, unterscheiden sich hinsichtlich ihres soziokulturellen Kontextes und in gestalterischer Hinsicht von geläufigen Schutzobjekten und stellen deshalb qualifizierte Anforderungen an die denkmalpflegerische Fachkunde der beurteilenden Personen.

(Verwaltungsgericht ZH, VB.2016.00012 vom 11.08.2016)

GLASSAMMELSTELLE IM WOHNQUARTIER

Oberirdische und nicht schallgedämpfte Altglas-Sammelcontainer in unmittelbarer Umgebung von Wohngebäuden sind lärmschutzrechtlich problematisch.

(Baurekursgericht ZH, BRGE/Nr. 0095/2016 vom 10.06.2016)

➔ Aussenraum» (2013), aber auch fachlich genug abgestützte ausländische Richtlinien herangezogen werden. Mitunter finden sich Konkretisierungen auch in kommunalen Polizeiverordnungen, in denen Nachtruhezeiten und Störungen durch Lichtquellen reguliert sind.

Beispiele aus der Bundesgerichtspraxis

Das Bundesgericht hat schon in verschiedener Hinsicht zu Licht und Dunkel Recht gesprochen. So musste es gegenüber den kommunalen bzw. kantonalen Behörden zusätzliche zeitliche Beschränkungen der Beleuchtung des Berges Pilatus anordnen – auch aus Gründen des Landschaftsschutzes.⁷ Anders als bei grossformatigen Flachbildschirmen als Leuchtreklame in Verkaufsvitrinen⁸ unterliegen Weihnachtsbeleuchtungen zwar nicht der Bewilligungspflicht,⁹ eine solche durfte indessen vom 1. Advent bis zum 6. Januar nachts jeweils (nur) bis 1 Uhr, als Ganzjahres-Zierbeleuchtung gar nur bis 22 Uhr angeschaltet sein.¹⁰ Die Beleuchtung des Bahnhofsoberrieden musste je nach konkretem Sicherheitsbedürfnis lokal angepasst werden.¹¹ Immissionen einer Solaranlage sind durch Produkte mit niedriger Blendwirkung zu vermeiden.¹² Der Anspruch auf Licht oder eben auf Dunkelheit ist somit relativ und abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Rechtsschutz gibt es gegen unsachgemässe Vorstellungen anderer, denn der natürliche Zustand von Licht und Dunkelheit – der Tag-Nacht-Rhythmus für Mensch, Tier und Pflanzen – soll nicht übermässig aus dem Lot geraten. Lichtstrahlen und Lichtentzug dürfen keine erhebliche Störung verursachen. Wichtig sind das Mass und die beabsichtigte Nutzung. Beleuchtung soll dann erfolgen, wenn sie notwendig ist oder einem besonderen, ausgewiesenen Zweck dient. Die Ausrichtung soll grundsätzlich von oben nach unten sein, ohne Lichtabstrahlung in den Himmel oder seitwärts. Der Gesamtlichtstrom ist zu minimieren, Objekte sind nur so weit erforderlich zu beleuchten, und unnötige Emissionen sind durch präzise Lichtlenkung zu vermeiden. Sensible Räume sind abzuschirmen, reflektierendes Licht ab Boden, Wänden und Dächern soll vermieden werden. Bei Kunstlicht ist gelbes Licht zu bevorzugen, respektive ist der Anteil an kurzwelligem blauem Licht möglichst gering zu halten. Die Nachtruhe ist durch Betriebszeiten oder Verwendung sachgerecht installierter Bewegungsmelder zu schützen.

Das alles gilt nicht nur für Private, sondern auch für den Staat im Rahmen der Realisierung seiner Infrastrukturanlagen. ■

Fazit

Zu viel Licht zur Unzeit, unsachgemäss oder nicht nach zeitgemässen Regeln der Technik installiert, hat seine ganz dunkle Schattenseite. Luzifer, der Lichtträger, soll nicht zum Beelzebub werden.



Tatjana Hasler

Dr. iur. Daniel Thaler

ist Rechtsanwalt und Partner der auf Immobilien-, Miet- und Baurecht spezialisierten Zürcher Anwaltskanzlei Tschudi Thaler Rechtsanwälte. Er bildete sich am Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht in Fribourg weiter und ist einer der ersten Schweizer Fachanwälte SAV Bau- und Immobilienrecht. Er ist beratend und prozessierend tätig und publiziert regelmässig zu immobilienrechtlichen Themen.

www.ttlegal.ch

¹BGE IC_216/2010

²BGE IC_640/2015

³BGE IC_105/2009

⁴BGE IC_177/2011 (Bagatellfall)

⁵BGE 132 III 49 E. 2.1

⁶BGE 138 III 49 E. 4.4.2; 129 III 161 E. 2.6

⁷BGE 125 II 256

⁸BGE IC_12/2007

⁹BGE 1A_202/2006

¹⁰BGE 140 II 33

¹¹BGE 140 II 214

¹²BGE IC_177/2011